

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Herr Regierungsrat Walter Schönholzer
8510 Frauenfeld

23. Februar 2023

div@tg.ch

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Energienutzung (ENV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schönholzer,
sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau (nachstehend FDP Thurgau genannt) bedankt sich für die Einladung, im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der ENV Stellung nehmen zu können. Die involvierten Personen der Energiegruppe haben sich detailliert mit dem präsentierten Entwurf auseinandergesetzt und erlauben sich, Ihnen folgende Vernehmlassung zu unterbreiten.

1. Vorbemerkung

Die FDP Thurgau unterstützt die Absicht, den Zubau bei der Solar Stromproduktion zu beschleunigen.

2. Antrag zu § 4a Abs. 3

Wir beantragen die Streichung von Abs. 3, da dies unseres Erachtens eine zu hohe Hürde darstellt. Es ist zwar durchaus richtig, wenn die öffentliche Hand ihre Vorbildfunktion wahrnimmt. Dabei gilt es aber, unverhältnismässigen Aufwand und unverhältnismässige Kosten zu vermeiden. Der Zusatz ECO führt zu einem massiven Mehraufwand und dürfte zudem einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich sein. Uns scheint das Verhältnis zwischen dem grossen administrativen Mehraufwand und den erheblichen Kosten einerseits und dem erzielten Nutzen andererseits unverhältnismässig zu sein. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen reichen aus für eine ökologisch sinnvolle und wirtschaftlich vernünftige Ausrichtung.

3. Zu § 38

Bei § 38 ist nicht klar, in welche Richtung es nun gehen soll. Die bestehende Regelung ist eindeutig und klar. Die Nutzung der Abwärme soll auch inskünftig erfolgen. Dass diese Nutzung inskünftig auch auf dem Unternehmensarealerfolgen kann, ist sinnvoll. Die Einschränkung, dass dies nur bei Gebäuden desselben Eigentümers möglich sein soll, wirkt jedoch wieder einschränkend. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wo darauf hingewiesen wird, dass ein Unternehmen mit grossen Abwärmemengen nicht dazu verpflichtet werden soll, diese auch ausserhalb des eigenen Areals zu nutzen, sind unklar und verwirrend, da gleichzeitig die Rede davon ist, dass die Abwärme in anderen Gebäuden desselben Eigentümers auf demselben

Areal zu nutzen sind. Wir unterstützen die Absicht, dass die Abwärme in allen Gebäuden des Unternehmensareals zu nutzen ist. Ein Zusatz, «soweit mit verhältnismässigen Kosten möglich» stellt zudem sicher, dass die Nutzung der Abwärme nicht zu Kostenexplosionen führt.

4. Zu § 42e

Wir begrüssen die erhöhte Anforderung von 30 W/m² Energiebezugsfläche bei Neubauten im Grundsatz, namentlich wenn dies mit PV-Anlagen auf dem Dach realisiert werden kann. Es wird jedoch namentlich bei höheren Häusern und Hochhäusern kaum möglich sein, die PV-Anlagen einzig auf dem Dach zu positionieren. Sobald jedoch PV-Anlagen an Fassaden erforderlich werden, ist eine Berücksichtigung des allenfalls vorhandenen Schattenwurfs unumgänglich, ansonsten die Pflicht zur Erstellung von PV-Anlagen geschaffen wird, die nicht effizient funktionieren können. Wir zählen hier in der Praxis auf das Augenmass der beurteilenden Behörde in solchen Ausnahmefällen, wo an der Fassade zu installierende PV-Anlagen aufgrund der Gegebenheiten unzureichend besonnt und somit nicht effizient genug betrieben werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführung.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Thomas Leu
Fachgruppe Energie, Mobilität und Raum